

REGELN ZU BESCHÄFTIGTENTESTUNGEN BASIEREND AUF DIE NRW CORONASCHUTZVERORDNUNG

Juli 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat für die **Sommermonate neue Regelungen zu der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen** hinzugefügt. Die neuen Regelungen zu **Beschäftigtentestungen** werden in diesem Dokument erklärt und sind **ab sofort** in der **Zentrale, Niederlassung Düsseldorf, Niederlassung Köln und Niederlassung Mülheim an der Ruhr** umzusetzen.

§7 ABSATZ 3 DER NRW CORONASCHUTZVERORDNUNG

Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Bürgertestung oder Einrichtungstestung nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test-und- Quarantäneverordnung) vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und- Quarantäneverordnung durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 4 vollständig immunisiert sind.

WANN GREIFT DIE TESTPFLICHT?

Die Testpflicht greift für Personen, die wegen **Urlaub, Zeitausgleich o.ä. fünf Werktage oder länger nicht im Betrieb** waren. Wer z.B. wegen Teilzeit/Schichtarbeit nur einen Tag in der Woche arbeitet und diesen Tag Urlaub hat, fällt auch unter die Regelung. D.h. **die Testung greift immer dann, wenn man eine komplette Arbeitswoche „urlaubsbedingt“ nicht im Betrieb war.**

WANN GREIFT DIE TESTPFLICHT NICHT?

Die Testpflicht gilt aber nicht, wenn die Abwesenheit nicht auf Urlaub, sondern auf einer **Abwesenheit durch Krankheit, Schichtarbeit, Home-Office, Dienstreisen** etc. beruht.

Personen die bereits **vollständig geimpft oder genesen** sind müssen keinen Test machen, solange die **Immunisierung** nachgewiesen werden kann. Sollten Arbeitnehmende ihren Impfstatus nicht preisgeben wollen, können sie natürlich auf die Testpflicht zurückgreifen.

WELCHE TESTS WERDEN VERLANGT

Entweder ein **maximal 48 Stunden alter Negativtestnachweis aus Bürgertestung/ Einrichtungstestung** etc. oder eine „beaufsichtigte“ Beschäftigtentestung per **Selbsttest im Betrieb**. Hierzu kann einer der zwei wöchentlichen Tests verwendet werden, die den Beschäftigten grundsätzlich ohnehin kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen.

WANN MUSS DER TEST ERFOLGEN/VORLIEGEN?

Am **ersten Arbeitstag in Präsenz im Betrieb**. Startet man nach dem Urlaub im Homeoffice, gilt die Testpflicht für den ersten Arbeitstag ohne Homeoffice.

WELCHE PFLICHTEN HAT DER ARBEITGEBENDE?

Am ersten Arbeitstag in Präsenz im Betrieb ist in der Zentrale und/oder den Niederlassungen zu **überprüfen**, dass der Arbeitnehmende einen max. 48 Stunden alten **Negativtestnachweis** aus Bürgertestungen / Einrichtungstestungen, etc. vorweisen kann oder dass, der Arbeitnehmende einen **Selbsttest vor Ort** durchführt.